

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIENREKTORATS¹

Organisation und Aufgabenverteilung:

§ 1 Aufgaben des Studienrektors

(1) Der Studienrektor ist das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Er wird durch die Vizestudienrektorin in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der Universitätslehrgänge und in den Angelegenheiten der Universitätslehrgänge durch die Vizestudienrektorin für Weiterbildung, gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, unterstützt und vertreten (§ 2 Abs. 1 Satzung Teil B).

(2) Dem Studienrektor obliegen all jene Aufgaben, die ihm durch Gesetz und die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt zugewiesen sind.

§ 2 Mitglieder des Studienrektorats

Das Studienrektorat besteht aus dem Studienrektor, der Vizestudienrektorin, der Vizestudienrektorin für Weiterbildung und den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Büros des Studienrektorats.

§ 3 Grundsätze der Funktionsausübung

(1) Der Studienrektor unterrichtet das Rektorat über alle Vorgänge und Maßnahmen seines Aufgabenbereichs, die den Geschäftsbereich des Rektorats berühren. Dies gilt insbesondere für die dem Studienrektor im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung von Curricula zugewiesenen Aufgaben (§ 6 Abs. 1 und 2 Satzung Teil B).

(2) Der Studienrektor, die Vizestudienrektorin und die Vizestudienrektorin für Weiterbildung arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen.

(3) Die Zentrale Einrichtung (ZE) Studien- und Prüfungsabteilung unterstützt den Studienrektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 4 Geschäftsverteilung

(1) Der Studienrektor betraut die Vizestudienrektorin mit der selbstständigen Erledigung der unter Abs. 3 genannten Aufgaben und die Vizestudienrektorin für Weiterbildung mit der selbstständigen Erledigung der unter Abs. 5 genannten Aufgaben. Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Studienrektor und der Vizestudienrektorin erfolgt nach der Zugehörigkeit der Studien,

¹ Die Geschäftsordnung wird gem. § 2 Abs. 1 Satzung der AAU Teil B vom Studienrektor erlassen.

Unterrichtsfächer, Studien- und Wahlfachbereiche, Dissertationsgebiete sowie der Lehrangebote zu den Fakultäten (Abs. 2 und 3). Der jeweilige Aufgabenbereich umfasst die Vollziehung aller studienrechtlichen Bestimmungen gemäß Gesetz und Satzung der Universität Klagenfurt in Bezug auf diese Studien und Studienbereiche sowie Tätigkeiten, die der Vorbereitung der Vollziehung dienen. Die in Abs. 4 genannten Aufgaben sind vom Studienrektor und der Vizestudienrektorin gemeinsam zu erledigen.

(2) Der Studienrektor ist zuständig für die Vollziehung aller gemäß Gesetz und Satzung der Universität Klagenfurt dem zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf

- die ordentlichen und außerordentlichen Studien mit Ausnahme der Universitätslehrgänge einschließlich der Unterrichtsfächer, Studien- und Wahlfachbereiche, Dissertationsgebiete sowie der Lehrangebote der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften;
- die ordentlichen und außerordentlichen Studien mit Ausnahme der Universitätslehrgänge einschließlich der Unterrichtsfächer, Studien- und Wahlfachbereiche, Dissertationsgebiete sowie der Lehrangebote der Fakultät für Technische Wissenschaften;
- das interfakultäre Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“;
- das interfakultäre Masterstudium „Information Management“.

(3) Die Vizestudienrektorin ist zuständig für die Vollziehung aller gemäß Gesetz und Satzung der Universität Klagenfurt dem zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf

- die ordentlichen und außerordentlichen Studien mit Ausnahme der Universitätslehrgänge einschließlich der Unterrichtsfächer, Studien- und Wahlfachbereiche, Dissertationsgebiete sowie der Lehrangebote der Fakultät für Kultur- und Bildungswissenschaften;
- die ordentlichen und außerordentlichen Studien mit Ausnahme der Universitätslehrgänge einschließlich der Unterrichtsfächer, Studien- und Wahlfachbereiche, Dissertationsgebiete sowie der Lehrangebote der Fakultät für Sozialwissenschaften;
- das interfakultäre Masterstudium „Game Studies and Engineering“;
- das interfakultäre Masterstudium „Media and Convergence Management“.

(4) Die nachfolgend genannten Angelegenheiten beraten und entscheiden der Studienrektor und die Vizestudienrektorin gemeinsam:

- Grundsatzfragen betreffend die Aufgabenerfüllung mit Ausnahme der Universitätslehrgänge;
- Individuelle Studien;
- Ordentliche und außerordentliche Studien mit Ausnahme der Universitätslehrgänge einschließlich der Unterrichtsfächer, Studien- und Wahlfachbereiche, Dissertationsgebiete sowie der Lehrangebote, die nicht gemäß Abs. 2 oder 3 zugeordnet sind.

(5) Die Vizestudienrektorin für Weiterbildung ist zuständig für die Vollziehung aller gemäß Gesetz und Satzung der Universität Klagenfurt dem zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf die Universitätslehrgänge. Grundsatzfragen betreffend die Universitätslehrgänge beraten und entscheiden Studienrektor und Vizestudienrektorin für Weiterbildung gemeinsam.

(6) Zusätzlich zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen gemäß Geschäftsverteilung in Abs. 1 bis 5 wirken Studienrektor, Vizestudienrektorin und Vizestudienrektorin für Weiterbildung beratend insbesondere für Senat, Entwicklungsverbund Süd-Ost, Curricularkommission Doktorat, Weiterbildungskommission und Digitalisierungsboard. Die diesbezügliche Aufgabenverteilung wird in Absprache zwischen dem Studienrektor, der Vizestudienrektorin und der Vizestudienrektorin für Weiterbildung vorgenommen.

Organe und Einrichtungen mit beratender Funktion und/oder Entscheidungsbefugnis im Aufgabenbereich des Studienrektors:

§ 5 Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter

(1) Der Studienrektor und gemäß der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 die Vizestudienrektorin ernennen die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß § 3 Abs. 1, 1a, 2 und 2a der Satzung Teil B und beauftragen diese mit den in der Satzung vorgesehenen Aufgaben (§ 3 Abs. 3 bis 5 Satzung Teil B). Die Ernennung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Übertragung weiterer Aufgaben ist zulässig.

(2) In den unter § 3 Abs. 3 Z 1 bis 5a und 9 Satzung Teil B der Universität Klagenfurt genannten Angelegenheiten unterliegen die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter der Fachaufsicht und Weisungsbefugnis des Studienrektors. Erledigungen sind mit "Für den Studienrektor" zu fertigen. Der Studienrektor und gemäß der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 die Vizestudienrektorin sind auch berechtigt, diese Angelegenheiten jederzeit an sich zu ziehen.

(3) Das Studienrektorat unterstützt die Tätigkeit der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter in Grundsatzfragen insbesondere auch durch einen regelmäßigen Informationsaustausch.

§ 6 Doktoratsbeiräte

(1) Der Studienrektor und gemäß der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 die Vizestudienrektorin ernennen die Mitglieder der Doktoratsbeiräte gemäß den Bestimmungen der Satzung (§ 19 Abs. 4 Satzung Teil B). Die Ernennung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(2) Die Doktoratsbeiräte sind für die Qualitätssicherung der Dissertationsvorhaben sowie zur Beratung des Studienrektors und gemäß der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 zur Beratung der Vizestudienrektorin eingerichtet (§ 19 Abs. 4 Satzung Teil B).

(3) Das Studienrektorat unterstützt die Tätigkeit der Doktoratsbeiräte in Grundsatzfragen insbesondere auch durch einen regelmäßigen Informationsaustausch.

§ 7 Wissenschaftliche Leiterinnen bzw. Leiter von Universitätslehrgängen

(1) Der Studienrektor und gemäß der Beauftragung nach § 4 Abs. 5 die Vizestudienrektorin für Weiterbildung betrauen die wissenschaftlichen Leiterinnen bzw. Leiter von Universitätslehrgängen unter Beibehaltung ihrer Fachaufsicht und Weisungsbefugnis mit den in § 22a Abs. 3 Satzung Teil B genannten Aufgaben. Schriftliche Ausfertigungen in diesen Angelegenheiten sind mit „Für den Studienrektor“ zu zeichnen. Die Betrauung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Der Studienrektor und gemäß der Beauftragung nach § 4 Abs. 5 die Vizestudienrektorin für Weiterbildung sind auch berechtigt, diese Angelegenheiten jederzeit an sich zu ziehen.

(2) Das Studienrektorat unterstützt die Tätigkeit der wissenschaftlichen Leiterinnen bzw. Leiter von Universitätslehrgängen in Grundsatzfragen insbesondere durch einen regelmäßigen Informationsaustausch.

Verfahrensbestimmungen:

§ 8 Studienabschließende Zeugnisse

(1) Studienabschließende Zeugnisse, ausgenommen jene für Universitätslehrgänge, werden mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in der ZE Studien- und Prüfungsabteilung ausgestellt und sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der ZE Studien- und Prüfungsabteilung oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter iSv § 4 Beglaubigungsverordnung, BGBl. II Nr. 494/1999 idgF, zu beglaubigen (§ 18 Abs. 4 AVG).

(2) Studienabschließende Zeugnisse für Universitätslehrgänge werden mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung im Studienrektorat ausgestellt und sind von der Vizestudienrektorin für Weiterbildung im Namen des Studienrektors zu unterfertigen.

§ 9 Sitzungen des Studienrektorats

(1) Die Mitglieder des Studienrektorats treffen sich in der Regel 14-tägig zu gemeinsamer Beratung über Maßnahmen und Vorgänge ihres jeweiligen Aufgabenbereiches.

(2) Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Studienrektorats erstellen eine Tagesordnung, zu der alle Mitglieder des Studienrektorats Tagesordnungspunkte einbringen können.

(3) Die Sitzungen des Studienrektorats sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können Auskunftspersonen hinzugezogen werden.

§ 10 Vertretung

(1) Die Vertretung des Studienrektors im Falle seiner Verhinderung erfolgt durch die Vizestudienrektorin.

(2) Die Vertretung der Vizestudienrektorin und der Vizestudienrektorin für Weiterbildung in den jeweiligen, von ihnen selbstständig zu erledigenden Agenden erfolgt im Falle ihrer Verhinderung durch den Studienrektor.

(3) Endet die Funktionsperiode des Studienrektors (z.B. durch Rücktritt oder Abwahl) vorzeitig (§ 2 Abs. 3 Satzung Teil B), so übernimmt die Vizestudienrektorin die Aufgaben des Studienrektors als geschäftsführende Studienrektorin bis zum Amtsantritt der nächsten Studienrektorin bzw. des nächsten Studienrektors, längstens jedoch bis zum Ende der ursprünglichen Funktionsperiode.

§ 11 Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die im Mitteilungsblatt vom 21.12.2022, 6. Stück, Nr. 41.1, verlautbarte Geschäftsordnung außer Kraft.